



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung nach HFKG und MedBG, Studiengang Chiropraktische Medizin, Universität Zürich, Auflagenüberprü- fung

Bericht | 16. Juni 2022



Inhalt:

Teil A – Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Teil B – Bericht zur Auflagenüberprüfung



Teil A

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

23. September 2022



Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung – Studienprogramm Master in Chiropraktik der Universität Zürich

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2022) über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat den Studiengang Master in Chiropraktik der Universität Zürich an seiner Sitzung vom 26. März 2021 mit einer Auflage akkreditiert.

Auflage 1:

Ein Vertreter des Departments für Chiropraktische Medizin muss formal (nicht auf freiwilliger Basis) in der Lehrkommission und den monatlichen Sitzungen der Studiendekane vertreten sein.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat weder die Frist noch die Modalitäten definiert, was gemäss HFKG vorgesehen wäre. An dessen Stelle treten die von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) in ihrem Akkreditierungsantrag vom 12. Januar 2021 vorgeschlagene Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

- Frist: 12 Monate. Die Universität Zürich muss dem Akkreditierungsrat bis zum 25. März 2022 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung erfolgt «sur dossier» durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat ihren Bericht zur Aufgabenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 20. Mai 2022 eingereicht. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat am 2. Juni 2022 den Eingang des Berichtes schriftlich bestätigt.

III. Erwägungen

1. Erwägungen der Agentur

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat ihren Bericht zur Erfüllung der Auflage bei der AAQ eingereicht, um die Erfüllung der Auflage überprüfen zu lassen. Die Agentur hat die Überprüfung wie geplant «sur dossier» vorgenommen.

Die Agentur kommt zum Schluss, dass die Medizinische Fakultät der Universität Zürich die Auflage erfüllt. Mit der Überarbeitung des Organisationsreglements sind die dafür notwendigen Strukturen geschaffen und transparent kommuniziert worden.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

2. Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat am 16. Juni 2022 per E-Mail bestätigt, dass sie den Bericht zur Auflagenüberprüfung erhalten hat, mit dem Inhalt einverstanden ist und auf eine detaillierte schriftliche Stellungnahme verzichtet.

3. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Bericht und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass das Studienprogramm «Master in Chiropraktik» die im Entscheid vom 26. März 2021 festgelegte Auflage erfüllt und folglich die Voraussetzungen für eine Programmakkreditierung gemäss Artikel 31 HFKG und Art. 24 MedBG gegeben sind.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Studienprogramm «Master in Chiropraktik» die im Entscheid vom 26. März 2021 festgehaltene Auflage erfüllt.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms «Master in Chiropraktik» bis 25. März 2028.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.



Teil B

Bericht zur Auflagenüberprüfung

16. Juni 2022



Inhalt

1	Verfahren der Auflagenüberprüfung	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Ablauf des Verfahrens.....	1
2	Bericht zur Auflagenüberprüfung	2
2.1	Analyse der Erfüllung der Auflagen.....	2
2.2	Antrag der AAQ.....	3
2.3	Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich	4

1 Verfahren der Auflagenüberprüfung

1.1 Grundlagen

Entscheid/Modalität

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat den Studiengang Chiropraktische Medizin der Universität Zürich am 26. März 2021 mit einer Auflage akkreditiert.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat weder die Frist noch die Modalitäten definiert, was gemäss HFKG vorgesehen wäre¹. An dessen Stelle treten die von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) in ihrem Akkreditierungsantrag vom 12. Januar 2021 vorgeschlagene Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

Frist: 12 Monate.

Modalität: Die Auflagenüberprüfung erfolgt «sur dossier» durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

1.2 Ablauf des Verfahrens

Zeitplan

30.05.2022	Eingang des Berichts zur Auflagenerfüllung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrats
02.06.2022	Weiterleitung des Dossiers zur Überprüfung der Erfüllung der Auflage an die AAQ
15.06.2022	Bericht zur Auflagenüberprüfung und Antrag der AAQ
16.06.2022	Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (E-Mail)
23.09.2022	Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Erfüllung der Auflage
8.11.2022	Publikation des Berichts auf der Website der AAQ

¹ Akkreditierungsverordnung HFKG, Art. 15 Ziff. 3

2 Bericht zur Auflagenüberprüfung

2.1 Analyse der Erfüllung der Auflagen

Auflage 1:

Ein Vertreter des Departments für Chiropraktische Medizin muss formal (nicht auf freiwilliger Basis) in der Lehrkommission und den monatlichen Sitzungen der Studiendekane vertreten sein.

Beschreibung

In ihrem Bericht vom 20.05.2022 legt die Medizinische Fakultät der Universität Zürich dar, wie sie die Auflage erfüllt hat:

Seit dem 01.08.2021 verfügt die Medizinische Fakultät der Universität Zürich über ein neues Organisationsreglement (OrgR MeF, Erlassdatum 10.02.2021; Inkraftsetzung 01.08.2021). Die Paragraphen 32 und 33 regeln die Beteiligung von Vertreter*innen der Chiropraktischen Medizin an der Kommission Lehre bzw. Studiengangskoordination abschliessend.

- | | |
|---------------------|---|
| Kommission
Lehre | <p>§ 32. ¹ Die Kommission Lehre setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vizedekaninnen oder Vizedekanen Lehre Vorklinik und Lehre Klinik, b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vorklinik und der Klinik, c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der klinischen Dozierenden, d. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Zentrums für Zahnmedizin, e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Chiropraktischen Medizin, f. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Programmleitung Mantelstudium, g. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Themenblockverantwortlichen, h. je einer von den universitären Spitälern benannten Lehrkoordinatorin oder einem von den universitären Spitälern benannten Lehrkoordinator, i. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Partnerspitäler, j. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der gemeinsamen Masterstudiengänge, k. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Medizinischen Bibliothek, l. den Studienprogrammleiterinnen oder -leitern, m. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der übrigen Stände. <p>² Die Leiterin oder der Leiter des Studiendekanats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>³ Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz haben die Vizedekaninnen oder Vizedekane Lehre Vorklinik und Lehre Klinik.</p> <p>⁴ Der Kommission Lehre obliegt die Beratung aller Geschäfte, Prozesse und Fragen aus dem Bereich der medizinischen Studiengänge sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der medizinischen Hochschullehre.</p> |
|---------------------|---|

§ 33. ¹ Die Kommission Studiengangskoordination setzt sich zusammen aus

Kommission
Studiengangskoordination

- a. den Vizedekaninnen und Vizedekane Lehre Vorklinik und Lehre Klinik,
- b. mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zahnmedizin,
- c. mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Chiropraktischen Medizin,
- d. der Leiterin oder dem Leiter des Studiendekanats,
- e. der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Forschung.

² Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz haben die Vizedekaninnen oder Vizedekane Lehre Vorklinik und Lehre Klinik.

³ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Koordinierung der Lehre der Fakultät unter Berücksichtigung der drei Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Chiropraktische Medizin,
- b. Austauschplattform zu allen Fragen, welche die Lehre betreffen.

Die **Kommission Lehre** tagt einmal pro Semester. Ihr obliegt die Beratung aller Geschäfte, Prozesse und Fragen aus dem Bereich der medizinischen Studiengänge sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der medizinischen Hochschullehre. Sie bildet die Plattform für den Austausch mit den Vertreter*innen der verschiedenen an der studentischen Lehre beteiligten Personen.

Die **Kommission Studiengangskoordination** (ehemals Sitzung der Studiendekan*innen) tagt viermal pro Semester. Sie dient zur Koordination der Lehre der Fakultät unter Berücksichtigung der drei Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Chiropraktische Medizin und bildet die Austauschplattform zu allen Fragen, welche die Lehre betreffen.

Die Leitung Lehre der Chiropraktischen Medizin nimmt seit Juli 2021 Einsitz in die beiden oben genannten Kommissionen.

Die Zusammensetzung der Kommission Lehre und der Kommission Studiengangskoordination der Medizinische Fakultät der Universität Zürich sind über die Webseiten <https://www.med.uzh.ch/de/ueberdieFakultaet/kommissionenmef.html> öffentlich einsehbar.

Analyse

Die AAQ stellt fest, dass die Medizinische Fakultät die Teilnahme einer Vertretung der Chiropraktischen Medizin in der Kommission Lehre und der Kommission Studiengangskoordination über das Organisationsreglement (OrgR MeF) rechtlich verankert hat. Seit Juli 2021 nimmt die Leitung Lehre der Chiropraktischen Medizin an den Kommissionssitzungen teil. Sowohl das Organisationsreglement als auch die Zusammensetzung der beiden Kommissionen sind über die Webseiten der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich öffentlich zugänglich.

Die AAQ hält die Auflage für erfüllt.

2.2 Antrag der AAQ

Erwägungen

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat ihren Bericht zur Erfüllung der Auflage bei der AAQ eingereicht, um die Erfüllung der Auflage überprüfen zu lassen. Die Agentur hat die Überprüfung wie geplant «sur dossier» vorgenommen.

Die Agentur kommt zum Schluss, dass die Medizinische Fakultät der Universität Zürich die Auflage erfüllt. Mit der Überarbeitung des Organisationsreglements sind die dafür notwendigen Strukturen geschaffen und transparent kommuniziert worden.

Abschliessender Antrag

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

2.3 Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat am 16. Juni 2022 per E-Mail bestätigt, dass sie den Bericht zur Auflagenüberprüfung erhalten hat und mit dem Inhalt einverstanden ist und auf eine detaillierte, schriftliche Stellungnahme verzichtet.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

